

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
52	Kreis Coesfeld	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde	51
53	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	52
54	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	52

52/08 – Kreis Coesfeld

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde

Zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln, nachfolgend zusammen die „Beteiligten“ genannt, wird gemäß § 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Allgemeines

Aufgrund § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW – VwVG – ist die Beitreibung von Geldforderungen im Sinne von § 1 VwVG eine Aufgabe der Gemeinde Havixbeck als Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Aufgabenübertragung

1. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde Havixbeck als Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG – wird der Gemeinde Nottuln übertragen.
Sie führt die Aufgaben nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und der sonst anzuwendenden Vorschriften für die Gemeinde Havixbeck durch.
2. Bei den Beteiligten besteht Übereinstimmung darin, dass die mit der Übertragung der Aufgaben einhergehenden Rechte und Pflichten und die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben auf die Gemeinde Nottuln übergehen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

Die Wahrnehmung der Aufgaben als Vollstreckungsbehörde erfolgt durch die gemäß § 11 VwVG bestellten Vollziehungsbeamten der Gemeinde Nottuln.

§ 4 Kosten bzw. Vergütung

1. Die Gemeinde Havixbeck erstattet gegen Abrechnung der Gemeinde Nottuln die Personal- und Sachkosten, die entsprechend der Eingruppierung des Vollziehungsbeamten auf der Grundlage des TVöD/BBesG entstehen.
2. Reise- bzw. Fahrtkosten, die in Ausübung des Vollziehungsdienstes anfallen, werden gegen Nachweis je gefahrenen Kilometer nach dem Landesreisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung durch die Gemeinde Havixbeck erstattet.

§ 5 Beginn, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2008 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2009. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Nottuln, den 26.06.2008	Havixbeck, den 26.06.2008
gez. Peter Amadeus Schneider Bürgermeister	gez. Klaus Gottschling Bürgermeister
gez. Klaus Fallberg Beigeordneter	gez. Wolfram Pott Beigeordneter

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Gemeinde Nottuln zur Übertragung von Aufgaben als Vollstreckungsbehörde wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), genehmigt.

Coesfeld, den 07.07.2008

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Püning

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, den 07.07.2008

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Püning

53/08 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 08.07.2008, Aktenzeichen 32 33 30 04/766, ist zuzustellen an Herrn Devanand Sharma, zuletzt wohnhaft in 48653 Coesfeld, Borkener Str. 3, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 08.07.2008 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Herr Pöhlchen

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 08.07.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrage
gez. Pöhlchen

54/08 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336120860 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.10.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.07.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336479498 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.10.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.07.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 334424363 (ggf. ausgestellt unter der Nummer: 30424360) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.10.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.07.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 334326154 (ggf. ausgestellt unter der Nummer: 30326151) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.10.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.07.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335364204 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.07.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
